

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 6

Kiel, den 12. März

1934

Inhalt: 31. Kirchengesetz über die Abänderung des Kirchengesetzes betreffend dienstrechtliche Verhältnisse der Mitglieder und Beamten des Landeskirchenamts und der Präpste vom 28. Mai 1926. Vom 27. Februar 1934 (S. 35). - 32. Anordnungen des Reichsjugendpfarrers (S. 36). - 33. Dienstantritt des Landesjugendpfarrers (S. 37). - 34. Volkstag der Inneren Mission (S. 38). - 35. Richtlinien für die Kirchensteuererhebung 1934 (S. 38). - 36. Bestattungswesen (S. 39). - 37. Kirchenkollekte für die Diakonissenanstalten Altona und Flensburg (S. 40). - 38. „Dorfkirche“ (S. 40). - 39. Druckfehlerberichtigung (S. 41). - 40. Karfreitagsbitte (S. 41). - Personalien.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 31. Kirchengesetz über die Abänderung des Kirchengesetzes betreffend dienstrechtliche Verhältnisse der Mitglieder und Beamten des Landeskirchenamts und der Präpste vom 28. Mai 1926.

Vom 27. Februar 1934.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 170) ist folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

Der zweite Satz des § 2 des Kirchengesetzes betreffend dienstrechtliche Verhältnisse der Mitglieder und Beamten des Landeskirchenamts und der Präpste vom 28. Mai 1926 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 102) erhält folgende Fassung:

Auf die Frage:

„Geloben Sie vor Gott, daß Ihnen übertragene Amt sorgfältig und treu der Verfassung und den Ordnungen unserer Evangelisch-Lutherischen Landeskirche auch der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche gemäß zu verwalten und namentlich mit allem Fleiß der Kirche Bestes zu fördern?“

hat jeder unter Handschlag zu erklären:

„Ich gelobe es vor Gott“.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 3. März 1934.

Das vorstehende, von dem Landeskirchenauschuß am 27. Februar 1934 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenauschuß.

Nr. K. R. 110.

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Nr. 32. Anordnungen des Reichsjugendpfarrers.

Kiel, den 12. März 1934.

Auf Ersuchen des Reichsjugendpfarrers Bahn veröffentlichen wir nachstehend folgende Anordnungen:

Auf Grund des Kirchengesetzes vom 2. März 1934 betr. die Jugendarbeit ordne ich an:

1. Kinderergottesdienst:

Jede Kirchengemeinde richtet, soweit das noch nicht geschehen ist, ab 1. Mai 1934 einen Kinderergottesdienst ein, möglichst unter Zuziehung von Laienhilfskräften. Ausführlich begründete Gesuche um Befreiung von dieser Vorschrift sind in doppelter Ausfertigung über den Kreisjugendpfarrer an den Landes- (Provinzial-) Jugendpfarrer zu richten.

Für den Kinderergottesdienst ist die Stunde vor dem sonntäglichen Gottesdienst ins Auge zu fassen, und so den Mitgliedern des Jungvolkes und der Jungmädchengruppen auch an den Dienstsonntagen Gelegenheit zur Teilnahme am Kinderergottesdienst zu schaffen. Vor dem 1. Mai 1934 ist in jeder Kirchengemeinde der örtliche Führer des Jungvolkes und die Führerin der Jungmädchengruppen darüber zu hören.

2. Jugendergottesdienst:

In Fühlung mit der H.F.- und B.D.M.-Führung soll jede Gemeinde mindestens monatlich besondere Frühergottesdienste einrichten. Diese müssen nach Form und Dauer dem jugendlichen Empfinden Rechnung tragen. Bei ihrer Ausgestaltung ist die Jugend weitgehend heranzuziehen.

3. Die Gemeinden haben für einen regelmäßigen Kirchenbesuch ihrer Konfirmanden Sorge zu tragen. Mindestens 14-tägig — und zwar an den lt. Eingliederungsformular dienstfreien Sonntagen — haben die Konfirmanden geschlossen auf besonders zu bezeichnenden Plätzen am Gottesdienst teilzunehmen. Die Teilnahme ist durch den Pfarrer oder einen Gemeindejugendarbeiter jedesmal nachzuprüfen. Die Regelmäßigkeit der Teilnahme an diesen Gottesdiensten, wie am Konfirmandenunterricht, ist mitbestimmend für die Zulassung zur Prüfung und Konfirmation.

4. In allen Gemeinden ist die Jugend zu besonderen Konfirmanden- und Konfirmiertenabenden bzw. -nachmittagen zu sammeln. Betr. Wahl der Tage siehe die Vereinbarungen zwischen dem Reichsbischof und Reichsjugendführer vom 19. Dezember 1933 und 24. Februar 1934. Mit der Leitung dieser Versammlungen werden geeignete Kräfte (Pfarrer, Laien) von der Gemeinde betraut.

5. Wer es ablehnt, im Auftrage und Dienst der Gemeinde Jugendarbeit zu leisten, kann in seiner Jugendarbeit nicht mehr auf Schutz und Unterstützung der Gemeinde rechnen, unabhängig von seiner derzeitigen wirtschaftlichen und persönlichen Bindung an die Gemeinde oder andere Organisationen. Die Gemeinde soll nur solche Persönlichkeiten mit Jugendarbeit betrauen, bzw. darin belassen, die in einem positiven Verhältnis zum Nationalsozialismus und seiner Jugend stehen.

6. Die Bestimmung unter 5 gilt sinngemäß auch für die Jugendarbeiter innerhalb der anderen kirchlichen Gliederungen (Kirchenkreis, Kirchenprovinz, Landeskirche, Reichskirche).

7. Ich bestelle kommissarisch zu Landes- (Provinzial-) und Kreisjugendpfarrern meine bisherigen Bevollmächtigten für die Neuordnung des Jugendwerkes und Eingliederung in die D.F. Die endgültige Bestellung unterliegt späterer Regelung.

8. In ihrem Kirchengebiet vertreten die Landes- (Provinzial-) und Kreisjugendpfarrer das Jugendwerk nach außen und treffen im Rahmen meiner Anweisungen alle erforderlichen Maßnahmen.

9. Ich werde auf folgenden Gebieten Sachberater bestellen, die mir Vorschläge auf ihrem Fachgebiet machen und mit der Durchführung von Einzelaufgaben von mir betraut werden können:

1. Kinder- und Jugendgottesdienst.
2. Kirchlicher Unterricht und Konfirmandenarbeit.
3. Religionsunterricht.
4. Christenlehre.
5. Sammlung der Gemeindejugend (Mädchen, Jungen).
6. Jugendliteratur — Zeitschriften.
7. Singe- und Laienspielarbeit zur Ausgestaltung kirchlicher Feiern.
8. Ferienlager und Freizeiten (Kurse, Lehrgänge, Schulung).
9. Elternarbeit.

10. Jeder Landes- (Provinzial-) und Kreisjugendpfarrer bestellt gleichfalls für sein Kirchengebiet solche Sachberater mit der gleichen Befugnis. Die Namen der Sachberater werden bis zum 1. April vom Kreisjugendpfarrer dem Landes- (Provinzial-) Jugendpfarrer bzw. vom Landesjugendpfarrer dem Reichsjugendpfarrer mitgeteilt.

11. Ab 1. April 1934 erscheint das amtliche Mitteilungsblatt des Reichsjugendpfarramtes „Evangelische Jugend“. Der Bezug ist für alle Gemeinden und Jugendpfarrämter Pflicht. Darüber hinaus wird allen Jugendleitern der Bezug nahegelegt. Bestellungen an Provinzialjugendpfarrer Dr. Boß, Düsseldorf-Oberkassel, Dominikanerstr. 29.

12. Weitere Anordnungen folgen.

gez. **Jahn**,
Reichsjugendpfarrer.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A 593 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von **Heinze**.

Nr. 33. Dienstantritt des Landesjugendpfarrers.

Kiel, den 9. März 1934.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 7 der unter Nr. 32 abgedruckten Anordnungen des Reichsjugendpfarrers teilen wir hierdurch mit, daß der für die Schleswig-Holsteinische Landeskirche kommissarisch bestellte Landesjugendpfarrer Ohmsen, z. Zt. in Todesfelde, sein neues Amt mit dem Sitz in Kiel, Jugendheim am Klosterkirchhof 19, am Montag, den 9. April antreten wird. Von diesem Tage an sind alle dienstlichen Schreiben an ihn dorthin zu richten. Das Landesjugendpfarramt hat die Fernsprechnummer 2483. Der Landesjugendpfarrer wird in der Regel vormittags zwischen 10 und 1 Uhr in seinem Amtszimmer zu erreichen sein. Bei Besuchen von auswärts ist wegen der zahlreichen Dienstreisen vorherige schriftliche oder fernmündliche Anmeldung erwünscht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 572 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von **Heinze**.

Nr. 34. Volkstag der Inneren Mission.

Kiel, den 12. März 1934.

Der Reichsbischof hat für den am 14. und 15. April stattfindenden Volkstag der Inneren Mission folgende Richtlinien erlassen, die wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringen:

„Durch Erlass des Preussischen Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege — IV W 6105/23. 1. — vom 15. Februar 1934 und durch Verordnung des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsinnenministeriums, die die Länderregierungen ersucht haben, nach den gleichen Grundsätzen die Sammlungen in den Ländern zu genehmigen, ist der 14. und 15. April 1934 und die darauf folgende Woche für eine große Straßen- und Hausammlung zum ersten Male in ganz Deutschland für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche gestattet.

Ich ordne an, daß alle Kirchenbehörden und Gemeinden, insonderheit die kirchlichen Gemeindeförperschaften die Sammlung des „Volkstages der Inneren Mission“ durch rege Mitarbeit (Stellung freiwilliger Helfer u. a.) unterstützen. Die Gottesdienste an diesem Sonntag, Misericordias Domini, und die in diese Zeit fallenden Gemeindeveranstaltungen werden einheitlich den biblischen Auftrag der Inneren Mission den Gemeinden herauszustellen haben.

Reichsstelle des Volkstages ist der Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24, Landesstellen die Landes- und Provinzialverbände der Inneren Mission. Diese geben für Vorbereitung und Durchführung der Sammlung Anweisung und Material. Diese Verordnung ist mit größter Beschleunigung den Pfarrämtern und Gemeinden zuzuleiten.“

Weitere Anordnungen bleiben vorbehalten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 596 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 35. Richtlinien für die Kirchensteuererhebung 1934.

Kiel, den 8. März 1934.

Die Richtlinien für die Kirchensteuererhebung 1933 vom 16. März 1933 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 41 ff.) gelten mit folgender Maßgabe auch für das Rechnungsjahr 1934:

Zu II der Richtlinien (Einkommensteuer).

Nach dem Reichsgesetz vom 21. Dezember 1933 (RGBl. 1934 I S. 1) § 1 Abs. 1 werden die Kirchensteuer der Veranlagten und der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 RM auch für Steuerabschnitte erhoben, die im Kalenderjahr 1933 enden. Nach § 1 Abs. 2 a. a. O. wird der Ledigenzuschlag der Veranlagten für die gleichen Steuerabschnitte in Höhe der Hälfte des Jahresbetrags erhoben. Nach § 2 a. a. O. werden die veranlagte Einkommensteuer, die Kirchensteuer der Veranlagten, der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 RM und der Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer der Ledigen zu einer Einheit zusammengefaßt und nach einer einheitlichen Tabelle berechnet. Der so berechnete Betrag gilt nach § 10 a. a. O. als Einkommensteuer im Sinne der Kirchensteuergesetze. Dagegen bildet nach Abschnitt V § 19 des Reichsgesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 323) die Ehestandshilfe keine Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer.

Nach der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 2. Dezember 1933 (Reichsministerialbl. S. 679) werden die Lohnsteuerbelege auch für das Kalenderjahr 1933 noch eingeholt.

Zu III der Richtlinien (Realsteuern).

Die Realsteuern sind unverändert geblieben. Nach der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 2. Februar 1934 (RGBl. I S. 83) finden die Vorschriften des Grundsteuer-Rahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 531) und des Gewerbesteuer-Rahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 537) sowie die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 545) auch für das Rechnungsjahr 1934 noch nicht Anwendung.

Die staatliche Grundvermögensteuer wird von den Landwirten nicht erhoben, sie wird aber für die Kommunalsteuerzuschläge berechnet und kann infolgedessen auch für die Kirchensteuer als Grundlage dienen.

Zu VII der Richtlinien.

- a) Die Finanzämter sind angewiesen worden, die Veranlagung zur Einkommensteuer wesentlich früher zu beginnen und abzuschließen, als in den früheren Jahren. Die Feststellung des Maßstabssteuersolls wird daher den Kirchengemeinden früher möglich sein. Bei rechtzeitiger Fassung der Kirchensteuerbeschlüsse kann somit die Kirchensteuer mit der Einkommensteuerveranlagung verbunden werden, sodaß dadurch für die Finanzämter eine Erleichterung sowie für die kirchlichen Kassen ein frühzeitiger Eingang der Kirchensteuern erreicht wird. Es sind daher die Kirchensteuerbeschlüsse bzw. Gemeindeumlagebeschlüsse mit größtmöglicher Beschleunigung zu fassen und dem Landeskirchenamt vorzulegen.
- b) Eine Äußerung des Finanzamts zu der Schätzung des Einkommensteuersolls ist den Kirchensteuerbeschlüssen auch dann beizufügen, wenn das Einkommensteuersoll 1933 niedriger als das sich aus der Kirchensteuerveranlagung des Vorjahres ergebende tatsächliche Soll angesetzt ist.

Zu VIII der Richtlinien.

Von der Festsetzung eines Abschlages bei der Erhebung der Vorauszahlungen ist abgesehen worden.

Betreffs der Beitragsfüße der Kirchensteuerordnung älteren Rechts ist zu bemerken, daß eine Abänderung derselben auf ministerielle Anweisung hin tunlichst zu vermeiden ist. Wir können unter diesen Umständen den Kirchengemeinden nur anheimgeben, erforderlichenfalls eine Regelung zu treffen, wie sie schon in unserer Rundverfügung vom 2. Oktober 1931 — C 5820 — betreffend Kirchensteuern älteren Rechts angedeutet ist. Der durch die Prozentsätze des Vorjahres nicht gedeckte Teil des Umlagebedarfs, welcher nach neuem Recht aufzubringen ist, kann insbesondere auch durch Kirchgeld gedeckt werden, welches in diesem Falle eine nach neuem Recht beizutreibende Leistung ist. Abgesehen hiervon kann eine Änderung der Beitragsfüße in besonders liegenden Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn z. B. die Auswirkung der Veränderung der Maßstabssteuern nur noch durch Änderung des Verteilungsmaßstabes herbeigeführt werden kann.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1306 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 36. Bestattungswesen.

Riel, den 1. März 1934.

Der Preussische Minister des Innern hat am 6. Februar 1934 eine Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 18. April 1933 erlassen (Gef.-S. S. 149). Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Mai 1933 (Kirchl. Gef.-u. B.-Bl. Seite 90) geben wir nachstehend den Wortlaut der §§ 1 und 2 der Änderungsverordnung vom 6. Februar 1934 bekannt:

§ 1.

Im § 2 Abs. 3 ist statt „spätestens 24 Stunden nach dem Tode“ zu setzen „spätestens 36 Stunden nach dem Tode“.

§ 2.

Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Als öffentliche Leichenhallen im Sinne dieser Bestimmungen sind Leichenhallen auf Friedhöfen und in Krematorien anzusehen. An die Stelle der öffentlichen Leichenhallen können die Leichenhallen der Krankenhäuser treten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1140 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 37. Kirchenkollekte für die Diakonissenanstalten Altona und Flensburg.

Kiel, den 6. März 1934.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Ostersonntag — am 1. April 1934 — oder falls dieser Tag in den einzelnen Gemeinden herkömmlich schon für eine andere Kollekte bestimmt sein sollte, am 2. Ostertage, bezw. am nächsten kollektfreien Sonntage in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der beiden Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und sie in einer Abkündigung von der Kanzel warm zu empfehlen. Der Ertrag der Kollekte ist zwischen den beiden Anstalten zu teilen und von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) dementsprechend innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, je zur Hälfte an die Ev.-Luth. Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg unter Angabe der Zweckbestimmung auf deren Konten bei der Vereinsbank in Hamburg — Filiale Altona — bezw. bei der Spar- und Leihkasse in Flensburg Nr. 646 abzuführen (Postcheckkonto der Diakonissenanstalt Flensburg ist Hamburg 9581).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1267 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 38. „Dorffirche“.

Kiel, den 10. März 1934.

Die Deutsche Landbuchhandlung hat uns ihre Märznummer 1934 der „Dorffirche“ nebst einem 1932 von dem Begründer der Deutschen Dorffirchenbewegung, D. Hans von Klipke, verfaßten Aufsatz „Nationalsozialismus und Kirche“ übersandt, der noch heute für die Fragen der kirchlichen Verkündung an das Bauerntum von Bedeutung ist. Wir weisen aus dieser Veranlassung gerne empfehlend auf die „Dorffirche“ hin und machen darauf aufmerksam, daß der jetzige Herausgeber Pfarrer Richard Paluf in Thierenberg (Ostpreußen), seit Jahren einer der bekanntesten Vorkämpfer der West-Ostfiedlung, ist und seit einiger Zeit das Referat im Evangelischen Männerwerk für die evangelischen Bauern- und Landgemeinden bearbeitet. Wir können den laufenden Bezug der „Dorffirche“ nur warm empfehlen. Die „Dorffirche“ erscheint monatlich, der Bezugspreis

beträgt vierteljährlich 2,50 *RM* zuzüglich Postgeld. Einzelhefte sind für 0,85 *RM* zu haben. Die Anschrift des Verlags lautet: Deutsche Landbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW 11, Deffauerstr. 13.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 566 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 39. Druckfehlerberichtigung.

Kiel, den 26. Februar 1934.

In unserer Bekanntmachung vom 12. Februar 1934 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 27) betreffend Verpflichtung der kirchlichen Amtsträger auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche hat der Absatz zu 1—4 auf Seite 28 zu lauten: „In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 2. August 1933 ordnen wir an, daß in Zukunft alle zu verpflichtenden Amtsträger auf die Gelöbnißfrage unter Handschlag zu erklären haben: „Ich gelobe es vor Gott“.“

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 468 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 40. Karfreitagsbitte.

Kiel, den 27. Februar 1934.

Der Gesamtauflage dieses Stückes ist ein Flugblatt des Vorstandes des Syrischen Waisenhauses in Jerusalem „Karfreitagsbitte“ beigelegt, auf das wir die Herren Geistlichen und die kirchlichen Körperschaften unserer Landeskirche empfehlend hinweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 343 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Berufen: am 13. Februar 1934 der Pastor Hellmut Saenger in Nordhausen (Sachsen) in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sief;

am 3. März 1934 der Pastor Karl Olsen in Dänishenbogen in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster.

Eingeführt: am 18. Februar 1934 der Pastor Hermann Grimm, bisher in Neumünster, als Pastor der II. Pfarrstelle in Lauenburg a. d. Elbe.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Mai 1934 Pastor D. Jansen in Kiel; auf seinen Antrag zum 1. April 1934 Propst a. D. Pastor Jakobsen in Glückstadt;

auf seinen Antrag zum 1. Mai 1934 Pastor Heinrich Mühlenhardt in Elmshorn;

auf seinen Antrag zum 1. April 1934 Pastor Ernst Hellwig in Großenwiehe; zum 1. Mai 1934 Pastor Martin Lensch in Elmshorn.

Gestorben: am 16. Februar 1934 in Neustadt — Glewe i. Meckl. Pastor i. R. Heinrich Nissen.

